

§ 3

(1) Diese Preisverordnung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft. Die aufgeführten Preise gelten für alle von diesem Zeitpunkt ab vorgenommenen Lieferungen.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen über die Festsetzung der Preise für Kainit, Hederich-Kainit und Sylvinit-Kainit der Preisanordnung Nr. 178 vom 22. Dezember 1948 über die Regelung der Herstellerpreise für Düngemittel, welche zur Verwendung in der Landwirtschaft bestimmt sind (PrVOBl. S. 269), und der Preisanordnung Nr. 270 vom 5. Oktober 1949 über die Regelung der Preise für Düngemittel — Verteiler- und Verbraucherpreise — (ZVOBl. II S. 147) außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1951

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Einführung einer
Fahrpreisermäßigung für Schichtarbeiter.**

Vom 24. November 1951

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 über die Einführung einer Fahrpreisermäßigung für Schichtarbeiter (GBl. S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des j Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Schichtarbeiterrückfahrkarten erhalten:

- Arbeiter und Angestellte, die in Produktions- und Verkehrsbetrieben beschäftigt sind. Voraussetzung dabei ist, daß der Betrieb im ständigen Dreischichtendienst arbeitet, der Berechtigte selbst im Dreischichtendienst beschäftigt ist, der Ruhetag auf einen Werktag fällt;
- die Ehegatten und ihre unterhaltsberechtigten Familienmitglieder, wenn sie mit dem unter a) Genannten zusammen fahren.

§ 2

Die Karten werden für Verkehrsverbindungen ausgegeben, für die Sonntagsrückfahrkarten eingeführt sind.

§ 3

Die Karten gelten

zur Hinfahrt am Tag vor dem arbeitsfreien Wochentag von 12 Uhr bis zum arbeitsfreien Tag 24 Uhr;

zur Rückfahrt vom Tag vor dem arbeitsfreien Wochentag ab 12 Uhr bis zum Tag nach dem j arbeitsfreien Tag 3 Uhr.

Die Rückfahrt muß am Tag nach dem arbeitsfreien Tag um 3 Uhr beendet sein.

§ 4

Die Karten werden nur gegen Vorlage eines Antrages ausgegeben. Vordrucke geben die Fahrkartenausgaben an die Betriebe ab, deren Beschäftigte nach § 1 zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung berechtigt sind.

§ 5

Im Antrag muß der Betrieb bescheinigen,

- daß er im laufenden Dreischichtendienst arbeitet,
- daß der Antragsteller im Dreischichtendienst beschäftigt ist,
- auf welchen Werktag sein Ruhetag fällt,
- die Anzahl der mitreisenden Familienangehörigen (Ehegatten und unterhaltsberechtigten Familienmitglieder).

§ 6

Die Karten sind nicht übertragbar.

§ 7

Die tariflichen Bestimmungen werden von der Deutschen Reichsbahn aufgestellt und veröffentlicht.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1951

Ministerium für Verkehr
Dr. Reingruber
Minister

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Prämienzahlung für
das ingenieurtechnische Personal einschließlich
der Meister und für das kaufmännische Personal
in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betrieben.**

— Wirtschaftszweig Schifffahrt —

Vom 26. November 1951

Gemäß § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben —*• Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokra-

tischen Republik für die nachstehenden, der Weisungsbefugnis der Generaldirektion Schifffahrt unterstellten Betriebe:

- Deutsche Schifffahrts- und Umschlagsbetriebszentrale,
- Kanalbau Paretz-Niederneuendorf,
- Wirtschaftsbetrieb Schiffsbergung und Taucherei Stralsund,
- Werften Frohse, Fürstenwalde, Genthin, Laubegast, Magdeburg, Malz, Rathenow, Rechlin, Tangermünde, Zehdenick

folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung

§ 1

Eine Prämienzahlung für Übererfüllung des Produktions-, Transport- oder Reparaturplanes darf